

Anke Sponer, Spindlerplatz 20, 81477 München,
Tel. : 0172 892 44 44, E – Mail anke@sponer.net
in Verbindung mit dem Verein Verkehrsberuhigung Thalkirchen e.V.

Anträge zur Bürgerversammlung des 19. Stadtbezirks, 07.04.2014

Das Planungs- und Baureferat teilte am 24.02.2013 mit, dass folgende bereits gestellten Anträge im Rahmen der Erarbeitung des verkehrspolitischen Gesamtkonzeptes (gem. SR-Beschluss 19.03.2013) in Verbindung mit der Ergänzung des Stadtrates vom 15.10.2013 gewürdigt werden:

- Verkehrsberuhigende und reduzierende Maßnahmen im Bereich Straßenzug Stäbli-/Lochhamerstr./Siemensallee insb. für den Schutz unserer Kinder und Senioren, z.B. Tempo 30 in reinen Wohngebieten und regelmäßige Geschwindigkeitsüberwachungen (8-14 / E 01327 vom 19.04.2012, 8-14 / E1780 vom 11.04.2013)
- Rücknahme der Aufstufung des Straßenzuges Stäbli-/Lochhamerstr./Siemensallee zur Staatsstraße (08-14 E 1308 vom 19.04.2012)
- Schwerlastverkehr-Sperrung, Nachtfahrverbot > 7,5t (08-14 / E 01781 vom 11.04.2013)

Bisher unbeantwortet ist auch der Antrag zur Rückstufung dieses Straßenzuges, der in seiner Begründung auf die heutigen Verhältnisse abzielt (08-14 / E1779 vom 11.04.2013).

Im Hinblick auf die aktuelle Situation und die Ausgestaltung des verkehrlichen Gesamtkonzeptes werden zur **nachhaltigen Verkehrsberuhigung im gesamten Stadtbezirk 19** folgende **Anträge an den Stadtrat der Landeshauptstadt München** gestellt. Der Stadtrat und die zuständigen Referate der LH München bzw. die Oberste Straßenbaubehörde mögen prüfen und beschließen:

1. Durch das **verkehrspolitische Gesamtkonzept muss die Verkehrsentlastung des gesamten Stadtbezirk 19** sichergestellt werden, also nicht nur eine SO-NW Entlastung (gem. SR-Beschluss) sondern auch **in O-W/ N-S Richtung. Aussagekräftige Verkehrszählungen** zur Grundlagen - Ermittlung für das Gesamtkonzept sind entsprechend vorzunehmen und transparent zu machen.
2. **Rücknahme der Aufstufung** des Straßenzuges Stäblistraße, Lochhamer Straße und Siemensallee zur Staatsstraße St. 2344
3. **Einrichtung von Tempo 30 Zone oder einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 30** in den ausgewiesenen Gebieten des **reinen Wohngebietes in der Herterichstr., Hofbrunnstr. und Lochhamer Str.** insb. für die Erhöhung der Sicherheit und des Schutzes unserer Kinder und der Senioren: Hier befinden sich Zebrastreifen, Schulwege oder Geschäfte des täglichen Bedarfs.
4. **Durchfahrtsbeschränkung des Schwerverkehrs über 7,5 t** zul. Gesamtgewicht im Straßenzug Stäblistraße, Lochhamer Straße und Siemensallee. Für die Liesl-Karlstadt-Str. und die Herterichstr. wurde die beantragte Beschränkung dankenswerter Weise bereits ausgeführt.
5. Die LH München wird aufgefordert, zeitnah auch den Antrag und die neu angebrachten Argumentationen zur Abstufung der St 2344 zur Ortsstraße aus der Bürgerversammlung am 11.04.2013 (08-14 / E1779) zu bearbeiten.

Begründungen der Anträge:

Begründung Antrag 1:

Auf Auskunft des Planungs- und Baureferates wurde bereits eine Flussverfolgung als eine erste Grundlagenermittlung für das vom Stadtrat am 19.03.2013 beschlossene verkehrspolitische Gesamtkonzept beendet. Weitere Verkehrszählungen stehen für Mai 2014 an. Im Nachgang zum gescheiterten Stäbli-Durchstich herrschte Einigkeit über eine dringende verkehrliche Entlastung des **gesamten Stadtbezirk 19**. Vor diesem Hintergrund wurde auch der Stadtratsbeschluss gefasst. Es muss daher sichergestellt werden, dass sich **nicht nur die zu definierenden Maßnahmen sondern auch die zu ermittelnden Grundlagen dem Ziel einer bezirksweiten Entlastung unterordnen**. Insbesondere auch im Hinblick auf den im Stadtrat beschlossenen Ergänzungs-antrag vom 15.10.2013, der eine Prüfung der Abstufung des Staatsstraßenzuges Forstenrieder Allee – Stäblistr. – Lochhamer St. – Siemensallee vorsieht, ist eine bezirkswide verkehrliche Entlastung zwingend notwendig. Eine Verschiebung eines Verkehrsproblems von „A nach B“ muss vermieden werden, um eine nachhaltige Verkehrsberuhigung zu garantieren.

Begründung Antrag 2:

Ergänzend zu den Ausführungen im Antrag 08-14 / E1779 vom 11.04.2013 sind nachfolgende Argumentationen zu würdigen:

In dem Antwortschreiben der RvO (ROB-32-4306-4-5-16) vom 10.03.2014 wird auf die Beschwerde der Einwender von der Drygalski Allee 118 hinsichtlich der Aufstufungsverfügung auf den durch die St. 2344 gegebenen **Netzzusammenhang** zwischen BAB und Bundesstr. als auch die richtige **Bauklasse** hingewiesen.

Wie in o.g. Antrag erläutert darf lt. Rechtsprechung bei Staatsstraßen der unabdingbare **Netzzusammenhang nicht unterbrochen** werden. Die Netzfunktion erfüllt sie nicht, da es sich um eine Straße mit vielen Unterbrechungen (Forstenrieder Allee, Drygalski Allee, Aidenbachstraße) mit **untergeordneten Vorfahrtsberechtigungen** handelt.

Hinsichtlich der Bauklasse wird durch die RvO auf die Verkehrsuntersuchungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens verwiesen, nach denen die Bauklasse 3,2 (gem. RStO 2012) insb. im Kreuzungsbereich Drygalski Allee/Stäblistr. und Lochhamer Str. ausreichend ist. **Diese Bauklasse ist aber nicht ausreichend**, nicht zuletzt da Kreuzungsbereiche besonderen Beanspruchungen durch Schwerverkehr unterliegen und der betroffene Staatstraßenzug in seiner Gesamtlänge (und nicht nur Teilabschnitten) den Anforderungen für solche Verbindungsstraßen gerecht werden muss. Allein die Lochhamer Str. erfüllt mit ihren 546 LKW (s. Verkehrsuntersuchung von 2005 zum Planfeststellungsverfahren, 4.9.2009) diese Anforderungen nicht: Gemäß den Berechnungen der bemessungsrelevanten Beanspruchung B (gewichtete 10t Achsübergänge im Nutzungszeitraum, RStO 2012) liegt für diese Straße eine Belastungsklasse 10 vor. Insofern kann die Aufstufung maximal der aufschiebenden Bedingung der Aufstufungsverfügung unterliegen und müsste ausgebaut werden. Die Aufstufung wurde also zu keinem Zeitpunkt „durchgesetzt“.

Es fehlen daher die ordnungsgemäßen, verwaltungsrechtlichen Nachweise für das Festhalten an der Aufstufung, wie auch aus der Beschlussvorlage Nr. 02-08 / V 11013 (Baureferat) v. 20.11.07 hervorgeht, die die **Aufstufung wegen des Durchstichs verfügte und daher nun obsolet ist**:
„Rechtliche u. sachlich-technische Voraussetzung für d. Durchführung eines straßen-rechtlichen Planfeststellungsverfahrens ist, dass der neu zu schaffende Teil der künftig verlängerten Stäblistr. in ein zusammenhängendes Netz aus überörtlichen Straßen eingebunden ist.

Soweit noch nicht vorhanden, sollen deshalb die existierenden Straßenzüge bis zur B11 (Wolftratshauer Str.) von der Klassifizierung Ortsstraße zur Staatstraße aufgestuft werden (...). Die OBB wird die Aufstufung zur Staatstr. möglicherweise nur mit der Maßgabe verfügen, dass die betroffenen Straßenstrecken technisch einschließlich Immissionsschutz und Verkehrsordnung für die neue Klassifizierung und Verkehrsfunktion tatsächlich umgebaut und verkehrlich freigegeben sind (aufschiebende Bedingung der Aufstufungsverfügung).“

Unabhängig von der ungeklärten Aufstufung sei darauf hingewiesen, dass gem. SR-Beschluss vom 15.10.2013 eine Abstufung im Rahmen des Verkehrs-Gesamtkonzeptes geprüft werden soll. Zum Wohle der Anwohner – nicht nur, da es sich bei der tatsächlichen Ausgestaltung um eine Ortstraße handelt – verbietet sich eine weitere Aufrechterhaltung als Staatstraße.

Begründung Antrag 3:

Ergänzend zu den Ausführungen im Antrag 08-14 / E1779 vom 11.04.2013 sind nachfolgende Argumentationen zu würdigen:

Die Antragsstellung wird auf eine alternative Geschwindigkeitsbegrenzung 30 ausgeweitet, ebenso von der Lochhamer Str. auch auf die Straßen Herterichstr. und Hofbrunnstr., sofern es sich um die Durchfahrten durch ein reines Wohngebiet handelt.

Diese Straßen werden von stark frequentierten **Schul- und Kitawegen gekreuzt, Zebrastreifen** sind eingerichtet, **enge Randbebauung** und schlecht einsehbar **einmündende 30-er Zonen** gegeben. Lärm- und Luftschadstoffe liegen in bestimmten Straßenabschnitten bereits jetzt im gesundheitskritischen Bereich. Daher wird im Hinblick auf Art. 4 Abs. 1 BayStrWG (Ortsdurchfahrten) eine **Geschwindigkeitsreduzierung auf Tempo 30** für die im Flächennutzungsplan dargestellten Teilabschnitte des Straßenzuges gefordert, der durch ein **reines Wohngebiet** führt. Dieser Bereich ist mind. als **Ortsdurchfahrt** zu deklarieren, da dieser innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt und zur Erschließung der anliegenden, zusammenhängend bebauten Grundstücke bestimmt ist und der Verknüpfung des Ortsstraßennetzes dient.

Begründung Antrag 4:

Ergänzend zu den Ausführungen im Antrag 08-14 / E1779 vom 11.04.2013 sind nachfolgende Argumentationen zu würdigen:

Die Sperrung des Schwerlastverkehrs über 7,5 t zul. Gesamtgewicht für die Lochhamer Strasse in beide Fahrtrichtungen wird auf eine alternative **Durchfahrtsbeschränkung über 7,5t** und eine **Ausweitung auf die Stäblistr. und Siemensallee** erweitert. Wie bereits in der Herterichstr. und der Liesl-Karlstadt Str. geschehen, sind insb. die Straßen Lochhamer Str. und Stäblistr. **gleichrangig zu behandeln**, da vergleichbare Voraussetzungen gelten und im Bereich der reinen/allgemeinen Wohngebiete eine Gefährdung der Gesundheit aller und speziell der Sicherheit der Kinder ausgeschlossen werden muss.

Begründung Antrag 5:

Den erwähnten Anträgen wurde mit großer Mehrheit zugestimmt. Seit nun 2 Jahren warten wir auf die Antwort der Stadt und werden mit immer neuen Begründungen getröstet. Die Stadt hat eine Frist von 3 Monaten für Antworten / Beschlüsse zu einem Antrag vorgesehen. Wir halten diese Verzögerungen als eine nicht hinnehmbare Missachtung des eindeutigen Bürgerwillens.

V. i. S. d. P. : Anke Sponer, Spindlerplatz 20, 81477 München, Tel. : 0172 892 44 44, E – Mail anke@sponer.net